

LECHMANN Engineering GmbH

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemein

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, mit denen sich der Besteller bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen sowie Nebenabreden –auch telegrafische und telefonische- gelten erst als für uns verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden, es sei denn, dass im Einzelfall ein Auftrag stillschweigend ausgeführt wurde.

3. Preise

Wenn nicht anders vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, gelten unsere Preise ab Werk Berlin einschl. Verpackung zuzüglich jeweils geltender MwSt. Diese Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Kostenfaktoren, insbesondere Rohmaterialpreisen, Löhne, Steuern, Frachten und dgl. Ändern sich diese in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend den im Lieferzeitpunkt maßgebenden Kostenfaktoren anzupassen. Wir berechnen für jeden Auftrag eine Energiekostenpauschale in Höhe von 3,20 € netto.

4. Versand

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen entweder durch eine Spedition, Post oder anderes geeignetes Transport- oder Verkehrsmittel, in jedem Fall geht das Transportrisiko zu Lasten des Empfängers. Wenn nicht anders vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, werden die Versandkosten vom Auftraggeber/Besteller übernommen.

Im Allgemeinen erfolgen Auslieferung und Berechnung im Ganzen. Wir sind jedoch auch zu Teilsendungen nach jeweiliger Fertigstellung der Ware mit entsprechender Berechnung und Anspruch auf Rechnungsbegleichung berechtigt.

5. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, sind Zahlungen netto ohne Abzug

- innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum
- sofort nach Rechnungserhalt für Eloxalarbeiten zu leisten.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber sowie nur unter üblichen Vorbehalt und jederzeitigem Widerruf, falls die Bonitätsbeurteilung der Wechsel –Verpflichteten dieses notwendig macht oder zweckdienlich erscheinen lässt. Diskont- oder sonstige Wechselspesen werden in anfallender Höhe berechnet. Die gelieferte Ware darf vor Bezahlung bzw. vor Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel weder verbaut, verpfändet noch anderweitig zur Sicherheit übereignet werden. Ist der Käufer mit Abnahme oder Zahlung in Verzug, steht es uns frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Bei Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers sind wir berechtigt, Zahlung gegen Vorkasse oder Nachnahme zu verlangen. Lieferungen an uns unbekannte Firmen/Neukunden erfolgen immer gegen Vorkasse oder Nachnahme.

Der Besteller kann wegen Zahlung etwaiger von uns nicht anerkannter Mängelrügen seine Zahlung nicht zurückhalten oder Aufrechnung geltend machen. Sind Ratenzahlungen bewilligt ausgeliefert. Das Eigentum des Bestellers (Zeichnungen,

oder aus verschiedenen Lieferungen Zahlungen gestundet, so werden unsere sämtlichen Forderungen fällig, wenn der Besteller mit einer Rate oder einem Stundungsbetrag länger als 4 Wochen im Verzug bleibt.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Siehe auch Punkt 12 Ergänzungsklausel.

6. Liefertermine

Die von uns angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Durch Überschreiten der Lieferfrist hat der Käufer/Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz und kein Anrecht auf Rücktritt vom Vertrag bei nachfolgenden Ereignissen; Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Strom- und Materialanlieferung, Maschinendefekte, Arbeitermangel, Unfälle, Streiks und sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist sowie von der Verpflichtung zur vollständigen Auftragsbefreiung, ohne dass dadurch dem Besteller gegen uns Ansprüche irgendwelcher Art bestehen.

7. Gewährleistung

Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich erhoben werden, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der Sendung beim Besteller oder seines Erfüllungsgehilfen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf vor Besichtigung bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Gegenstand nichts geändert werden.

Beanstandete Teile sind auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Bei von uns als berechtigt anerkannten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nacharbeit, wofür uns eine angemessene Frist zu gewähren ist. Ersatz für entgangenen Gewinn, Demontagekosten oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art des Bestellers sind ausgeschlossen. Eine Pflicht zur Beseitigung von Mängeln besteht nicht, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Für Beschädigungen, die während des Transportes vorgekommen sind oder in unsachgemäßer Behandlung während des Transportes ihren Grund haben, muss sich der Käufer an die entsprechende Verkehrsverwaltung halten und dort seine Ansprüche geltend machen, da dieses Risiko nicht zu unseren Lasten geht.

8. Mehr- oder Minderlieferungen

Lieferungen bis zu 10 v.H. unter oder über der bestellten Menge bleiben uns vorbehalten.

9. Korrekturabzüge

Korrekturabzüge oder Ausfallmuster werden jedem Besteller vor Anfertigung des Auftrages zugesandt. Dieselben sind vom Auftraggeber auf Satz und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckreiferklärung zurückzusenden. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wird die Zusendung des Korrekturabzuges vom Besteller aus nicht gewünscht, übernehmen wir keine Haftung.

10. Verschiedenes

Die zum Lieferangebot gehörenden und von uns zu erstellenden Druckunterlagen, wie Zeichnungen, Filme und dgl. dienen nur zur Fertigung. Diese bleiben unser Eigentum und werden nicht Pausen, Klischees etc.) wird von uns mit gebotener

LECHMANN Engineering GmbH

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

kaufmännischer Sorgfalt behandelt und auf Verlangen nach Erledigung der Bestellung auf Kosten des Kunden zurückgesandt. Für abhanden gekommene Stücke wird jedoch keine Haftung übernommen.

Werkzeuge, bei denen der Besteller einen Werkzeugkostenanteil trägt, bleiben entschädigungslos unser Eigentum. Nur bei voller Bezahlung des Werkzeuges ist es Eigentum des Bestellers. Geringe Abweichungen von den Maßen, Farbtönen, Materialstärken und Abbildungen, wie solche bei der Eigenart der Erzeugnisse vorkommen können, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zur Verweigerung der Warenabnahme oder zu Abzügen durch den Käufer/Besteller.

Wenn nicht anders vereinbart, gilt bei Abrufaufträgen:

- Für Abruf und Lieferung gilt eine angemessene Frist. Bei derartigen Aufträgen ist die Ware innerhalb eines

Jahres seit Auftragsbestätigung abzunehmen, andernfalls behalten wir uns vor bei noch nicht erfolgter Voraufbereitung ohne nochmalige Fristsetzung den Restauftrag zu streichen. Die vereinbarten Preise von Abrufaufträgen haben bei Nichtabnahme des Restquantums keine Gültigkeit. An deren Stelle treten die Preise für das tatsächlich abgenommene Quantum.

- Bei bereits erfolgter Voraufbereitung den Auftrag in voller Höhe abzurechnen

11. Erfüllungsort

Als Gerichtsstand für die Lieferung und Zahlung wird ausdrücklich Berlin vereinbart.

12. Ergänzungsklausel: Erweiterter Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Lechmann bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Lechmann zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Lechmann auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; Lechmann steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an Lechmann ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an Lechmann ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4.a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für Lechmann. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Lechmann mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

b) Lechmann und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an Lechmann ab.

5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller Lechmann unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.